

**Gebührensatzung**  
**für die öffentliche Abfallentsorgung**  
**des Marktes Kellmünz a.d. Iller**  
vom 22.05.2012 in der Fassung vom 04.12.2023

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG - vom 09.08.1996, (GVBl. S. 396, i.d.F. vom 05.04.2006, GVBl. S. 178) i.V. mit Art. 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), i.d.F. vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt der Markt Kellmünz a. d. Iller folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührentatbestand**

Der Markt Kellmünz a.d. Iller erhebt Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize bieten, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Marktes oder der von ihm beauftragten Dritten benutzt.

1. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Benutzer ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
2. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber der Gebührensschuldner.
3. Die Abfallentsorgung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt entsorgt (Art. 5 BayAbfAIG i.V.m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden).

(2) Mehrere Gebührensschuldner auf einem Grundstück bzw. Müllgemeinschaften haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallbehältnisse. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen und Grünabfällen sowie getrennt zu entsorgender Sonderstoffe nach der Abfallentsorgungssatzung des Marktes in haushaltsüblichen Mengen mit ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen gemessen in Kubikmeter.

### § 4 Gebührensatz

§ 4 Abs. 1 u. 2 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Gebühr für die Nutzung der abfallwirtschaftlichen Anlage des Marktes nach § 3 Abs. 1 unter Verwendung von Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr jährlich ab dem **01.01.2024** für

➤ einen Müllnormeimer mit 60 l	<b>96,48 €</b>
➤ einen Müllnormeimer mit 80 l	<b>128,64 €</b>
➤ einen Müllnormeimer mit 120 l	<b>192,96 €</b>
➤ einen Müllnormeimer mit 240 l	<b>385,92 €</b>

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack **3,70 €.**“

(3) Im Falle der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle werden unabhängig vom Eintritt des Ordnungswidrigkeitstatbestandes für jeden angefangene Kubikmeter berechnet. **250,00 €**

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die regelmäßige Abfallentsorgung nach § 1 beginnt mit dem auf den Anschluss folgenden Kalendermonat.

Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Übereinstimmung mit der Abfallentsorgungssatzung aufgegeben wird.

Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten vierteljährlichen Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Gebühr wird fällig:

1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit dem Erwerb des Sackes,
2. bei Selbstanlieferung mit der Abgabe der Stoffe bei den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Marktes,
3. bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle einen Monat nach Aufforderung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.